

Zurechnungsunfähigkeit des Wirtschaftsstraftäters



Silvia Marti-Rohr

Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Master in Economic Crime Investigation

Seit 1994 selbständige Treuhänderin, seit 1996 Inhaberin smarti treuhand gmbh,
Von 2008 bis 2016 nebenamtliche Bezirksrichterin am Bezirksgericht Hinwil

Zusammenfassung der untersuchten Fälle

Fall 1, J.C., Anlagebetrug 1996, keine höhere Schulbildung, 44 J. Grossspuriges Auftreten, Realitätsverlust, volle Zurechnungsunfähigkeit, internationale Anwaltskanzlei mit Büros an bester Adresse in Zürich. Projektfinanzierungen in Zusammenarbeit mit Grossbanken in England und „Pension Funds“ in den USA, Absicherung der Anlagen mittels eines Versicherungsvertrages.

Fall 2, W.H., Anlagebetrug 1987-1994, Maschinenzeichner, 36 J., Weltmännisches Auftreten, Sprachrohr Gottes, völlige Zurechnungsunfähigkeit, Provisionszahlungen durch Vermittlung von Darlehensgeber an eine Finanzgesellschaft. Bewegt sich in esoterischen, sektenähnlichen Kreisen, hat einen "inneren" Auftrag.

Fall 3, T.S., Anlagebetrug 1994-1996, Jurist, 36 J., Streben um Anerkennung und Akzeptanz, volle Zurechnungsfähigkeit, H.L., Anlagebetrug 1994-1996, Coiffure, 52 J., leichte Intelligenzminderung, als Gehilfe ausgenutzt, verminderte Zurechnungsfähigkeit, Handel mit Bankgarantien. Ein Angeklagter trat als Fachmann auf dem Gebiet des Handels mit Bankgarantien auf, der Anwalt als Ueberwacher zur Sicherheit der Anlage.

Fall 4, K.E., Anlagebetrug und div. weitere Delikte 1998-1999, Verkäufer, 20 J., Kokainsucht, aufwendiger Lebensstil, weltmännisches Auftreten, Persönlichkeitsstörung, leicht verminderte Zurechnungsfähigkeit, keine Einsicht, keine Massnahmen, kurzfristige, gewinnbringende Devisengeschäfte, residierte nur in teuren Hotels, mietete Gebrauchsgegenstände oder Fahrzeuge um sie zu veräussern.

Fall 5, C.S., Anlagebetrug 1996-1998, Verkäufer, 43 J., Selbstüberschätzung, grossspuriges Benehmen, Volle Zurechnungsfähigkeit, gründete eine Offshore-Gesellschaft. Die gesamte Gesellschaftskonstruktion und das Anlagekonzept waren von Beginn weg nicht wirtschaftlich tragfähig und führte zwangsläufig zur Zweckentfremdung der Anlagegelder.

Fall 6, J.G., Anlagebetrug 1993-1996, Automechaniker, 28 J., selbstsicheres Auftreten, gute mündliche Englischkenntnisse, Leicht verminderte Zurechnungsfähigkeit, keine Massnahmen, Unternehmen mit Niederlassungen in Zürich, New York, Tokyo etc. Gewinnbringende Devisengeschäfte in steuerfreien Anlagen, jederzeit verfügbare Liquidität und Risikobegrenzung durch Stop/Loss Order.

Fall 7, J.H., Kreditkommissionsbetrug/Kontenveruntreuung 1987-1991, Jurist, 51 J., Sammlerleidenschaft, Ueberhöhtes Selbstwertgefühl, Volle Zurechnungsfähigkeit, Kreditvergabe an nichtkreditwürdige Unternehmen mit überhöhten Kommissionsforderungen zugunsten des eigenen Kontos sowie Missbrauch von Vollmachten durch Geldbezug von Kundenkonti

Fall 8, K.S., EDV-Manipulationen 1993-1995, kaufm. Lehre, 36 J., grossspuriges Benehmen, Volle Zurechnungsfähigkeit, keine Einsicht, keine Massnahmen, Manipulation bei EDV-Umstellung, erfundenem Lieferanten wurden regelmässig grössere Summen für nicht erbrachte Leistungen bezahlt, Zahlungen codiert um diese bei internen Auswertungen zu unterdrücken.

Fall 9, O.D., Leasingbetrug 1990-1993, keine abgeschlossene Ausbildung, 34 J., überhöhtes Selbstwertgefühl, Schuldzuweisung an alle anderen, Leicht verminderte Zurechnungsfähigkeit, keine Einsicht, keine Massnahmen, Fahrzeuge aus Leasingverträgen veräussert um Schulden zu bezahlen und Einnahmen aus dem Verkauf von Kundenfahrzeugen nicht weitergeleitet.

Schlussfolgerungen

Wann ist gemäss Strafrecht ein Wirtschaftsdelinquent zu begutachten

Anlass zur Begutachtung können frühere psychischen Störungen oder psychische Krankheiten in der Familie des Angeklagten sein. Ebenso kann Anlass zur Begutachtung sein,

wenn sich der Angeklagte während der Einvernahme auffällig benimmt, indem er von Millionen-/Milliardengeschäften mit völlig überhöhten Renditen, von komplizierten Anlagen mit vielen Fremd- und Fachwörtern ausgeschmückt, oder von Geschäften mit prominenten Leuten spricht, welche für die Untersuchungsbehörde kaum glaubhaft sind.

Was sind die Folgen bei Zurechnungsunfähigkeit

Aufgrund völliger Zurechnungsunfähigkeit kann der Angeklagte schuldig gesprochen werden, anstelle einer Strafe wird er jedoch in eine Pflege- oder Heilanstalt eingewiesen.

Bei leicht verminderter Zurechnungsfähigkeit wird das Strafmass entsprechend dem Grad der verminderten Zurechnungsfähigkeit reduziert und es können Massnahmen angeordnet werden. Da die Täter vielfach uneinsichtig sind, d.h. ihr deliktisches Verhalten nicht als solches erkennen oder die Schuld bei anderen suchen, ist die Bereitschaft zur selbstkritischen Auseinandersetzung nicht vorhanden. Damit fehlen auch die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Behandlung.

Von welcher Seite wird die psychiatrische Begutachtung beantragt

Die psychiatrische Begutachtung wurde bei den untersuchten Fällen mehrheitlich von den Verteidigern beantragt. Die Motive sind nach meinen Erkenntnissen nicht die gleichen. Der Bezirksanwalt möchte bei Anzeichen auf eine Zurech-

nungsunfähigkeit eine Begutachtung, um Nichtigkeitsgründe zu vermeiden, der Verteidiger möchte ein milderes Strafmass für den Angeklagten erwirken.

Wird bei Wirtschaftskriminalität eine Begutachtung des Täters im Verhältnis zu den übrigen Straftaten seltener beantragt

Die Anzahl der Wirtschaftsstraftaten gegenüber den übrigen Straftaten ist sehr viel geringer. Die Komplexität und der Umfang der Fälle und damit die Bearbeitungszeit sind aber meist um ein vielfaches grösser. Berücksichtigt man dieses Verhältnis werden bei Wirtschaftsstraftätern mindestens ebenso häufig psychiatrische Gutachten angeordnet wie bei den übrigen Straftätern.

Bei den meisten der untersuchten Wirtschaftsstraffällen handelt es sich um Anlagebetrug. Die Vorgehensweise ist immer ähnlich. Die Renditeversprechen sind immer weit höher als bei üblichen Anlagen, die Laufzeiten dagegen kürzer. Es handelt sich meist um komplizierte Projekte und weitverschachtelte Firmengebilde. Dabei liessen sich die Anleger in jedem Fall durch selbstsicheres, grossspuriges Auftreten, vermeintliche Sachkompetenz, Hochglanzprospekte, Treffen in Luxushotels und Firmendomizile an bester Adresse blenden. Kleider machen Leute; die Gesellschaft lässt sich auch heute noch wie zu Hauptmann Köpenick's Zeiten beeindrucken.